



# Neue einheitliche Platzvergabekriterien für alle städtisch geförderten Kinderbetreuungsangebote

(gültig seit 01. 10. 2012)

## 1. Vorrangig einen Platz in einem Betreuungsangebot erhalten:

a) Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) vorliegt.

b) Kinder, bei denen, nach erfolgter Überprüfung durch den Sozialen Dienst, der Tatbestand einer Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) erfüllt wird.



## 2. Für alle anderen Kinder gelten folgende Bewertungskriterien auf einen Betreuungsplatz:

